



Landratsamt  
Neumarkt i.d.OPf.



41-641/4-12-2020-027

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Umlegung bestehender Grabenverrohrungen auf Fl.Nr. 273 der Gemarkung Mühlen, Stadt Neumarkt i.d.OPf., im Zuge des Neubaus eines Betriebsgeländes**

### **Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht**

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. entscheidet über den Antrag auf Umlegung bestehender Grabenverrohrungen auf Fl.Nr. 273 der Gemarkung Mühlen, Stadt Neumarkt i.d.OPf..

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben, für das gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen ist, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. als zuständige Behörde prüft gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Ergibt die Prüfung, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind, so besteht eine UVP-Pflicht.

### **1. Merkmale und Standort des Vorhabens**

Es ist geplant auf Fl.Nr. 273 der Gemarkung Mühlen, Stadt Neumarkt i.d.OPf. ein neues Betriebsgelände, bestehend aus mehreren Produktions- und Lagerhallen sowie einem Verwaltungsgebäude zu errichten. Seitens der Stadt Neumarkt i.d.OPf. werden daher parallel Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes durchgeführt. Das bisher unbebaute Grundstück wird durch zwei unbenannte verrohrte Bäche bzw. Gräben von Nord-Ost nach Süd-West durchquert, die dann zusammen westlich des Baugrundstücks in einen offenen Graben und im weiteren Verlauf in die Pilsach münden.

Zur Herstellung des Betriebsgeländes müssen die bestehenden Grabenverrohrungen im Bereich des Baugrundstücks umverlegt werden, da sie die geplanten Hallenbauten queren und nicht erhalten werden können. Bei den verrohrten Gräben handelt es sich um Gewässer III. Ordnung, wobei einer der Gräben nur zeitweise wasserführend ist. Aufgrund dieser Tatsache und der bereits seit langem bestehenden Verrohrung besitzen die Gräben keine fischereiliche Relevanz.

#### Südlicher Entwässerungsgraben:

Die künftige Grabenverrohrung wird an gleicher Stelle beginnen wie schon derzeit. Der Zulauf DN300 wird mit einem Böschungstück ausgeführt. Der Böschungskopf und der Einlaufbereich werden mit Wasserbausteinen gefasst. Die Verrohrung verläuft dann ca. 105 m in nord-westliche Richtung und folgt dem Verlauf der geplanten öffentlichen Erschließungsstraße „Haberslehla“ bis zum geplanten Schacht „RW060“. Ab dem Schacht folgt die Grabenverrohrung ca. 220 m der geplanten Haupterschließungsstraße des Betriebsgeländes in süd-westliche Richtung. Die Verrohrung wird ab der Vereinigung mit dem nördlichen Graben in einem Stahlbetonrohr DN400 geführt und verläuft auf privaten Grundstücksflächen. Die Verrohrung knickt dann in südliche Richtung ab und mündet nach weiteren 75m im Bereich des Flurweges in den offenen Graben. Der Mündungsbereich wird ebenfalls mit Wasserbausteinen befestigt. Der Trassenverlauf der bestehenden Grabenverrohrung wird damit verändert. Die Länge der Grabenverrohrung von Einlauf bis Auslauf beträgt künftig rund 400 m.

### Nördlicher Entwässerungsgraben:

Die geplante Grabenverrohrung wird an gleicher Stelle wie der Bestand beginnen. Der Zulauf DN300 (Stahlbeton) wird nördlich der Straße „Habersleha“ mit einem Böschungsstück ausgeführt. Der Böschungskopf und der Einlaufbereich werden mit Wasserbausteinen gefasst. Die Verrohrung verläuft dann ca. 50 m entlang der geplanten öffentlichen Erschließungsstraße bis zum Schacht RW060. Dort münden die südliche und die nördliche Grabenverrohrung in eine gemeinsame Grabenverrohrung.

Die Gesamtlänge beider Verrohrungen beträgt damit künftig ca. 480 m. Der derzeitige Auslauf der Grabenverrohrungen mündet in einen offenen Graben, der in süd-westliche Richtung verläuft und nach 120 m in einen Bachlauf mündet. Dieser offene Graben liegt auf einer Länge von ca. 90m unter den geplanten Hallenbauten. Der Auslauf der Grabenverrohrung wird daher um ca. 90 m in Richtung Westen verlegt und der offene Graben auf einer Länge von ca. 90m verfüllt. Hierdurch erfolgt ein Eingriff in ein periodisch trockenfallendes Fließgewässer mit entsprechender uferbegleitender Vegetation mit Hochstaudenflur sowie einen Auwald. Hierbei handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG.

Natura2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile sind vom Vorhaben nicht betroffen. Ebenfalls liegt das Vorhaben nicht in einem Wasserschutzgebiet, Risikogebiet oder Überschwemmungsgebiet. Auch befinden sich im Vorhabensbereich keine Bodendenkmäler.

## **2. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens**

Infolge des Vorhabens ist mit keinen wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, kulturelles Erbe u. sonstige Sachgüter, Klima und Luft zu rechnen.

Größere Auswirkungen infolge des Vorhabens ergeben sich dagegen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Wasser und Landschaft. Des Weiteren ist das Schutzgut Boden betroffen. Im Vordergrund stehen hierbei die unmittelbaren Lebensraumverluste im Bereich des offenen Grabens von ca. 90m Länge, in den die Verrohrung bisher mündete und der aufgrund der Lage unter der künftigen Bebauung verfüllt wird.

Um die erforderlichen Eingriffe auszugleichen, sind verschieden Maßnahmen geplant. U.a. wird in unmittelbarer Nähe eine Ausgleichsfläche angelegt, innerhalb derer das betroffene Biotop gleichartig und gleichwertig ausgeglichen werden kann.

Weitere erhebliche Auswirkungen auf die in Frage kommenden Schutzgüter sind nicht erkennbar. Auch im Zuge der Fachstellenbeteiligung ergaben sich keine Hinweise darauf, dass im Zuge des Vorhabens erheblich nachteilige Umweltauswirkungen entstehen.

Zusammenfassend betrachtet, werden die schutzgutbezogenen Auswirkungen des Vorhabens durch die Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Das Vorhaben ist weder von außerordentlicher Größenordnung noch ist mit überregionalen Auswirkungen zu rechnen. Soweit derzeit erkennbar, sind mit dem Vorhaben auch keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Rechte Dritter zu erwarten.

Als Ergebnis wird festgestellt, dass es daher keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu besorgen sind. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, Zi. A 201, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Neumarkt i.d.OPf., den 29.12.2020  
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.  
gez.  
Köse-Andre  
Regierungsrätin